

Zweite Vatikanische Konzil in GS (Art. 48) die Ehe als Bund dargestellt, doch ist der CIC/1983 diesem Versuch nur halbherzig gefolgt. Hier liegt also noch eine unerledigte Aufgabe für die Kanonisten, auf die ich hingewiesen habe. – Auf S. 56, A. 1 u. ö. ist die Liste der amtlichen Corrigenda einzusehen. – Auf S. 74 kann der dritte Abschnitt („Mitunter findet ...) gestrichen werden, weil das Nötige schon auf S. 59 gesagt wurde. – Auf S. 83 wehrt sich der Verf. gegen einen sog. Trauaufschub. Dies ist mir unerfindlich. Würden damit nicht viele Paare abgewehrt, die nur pro forma eine katholische Eheschließung wollen? Freilich müßte der *Trauaufschub* – ähnlich wie der *Taufaufschub* – durch die Bischofskonferenz normiert werden und dürfte nicht dem Belieben des einzelnen Seelsorgers überlassen bleiben. – Die auf S. 97, A. 10–13 gemachten Bemerkungen sind sehr richtig. Sie drängen aber wohl in eine andere Richtung: Man muß sich neue Gedanken über die *Formpflicht* machen. Im Anschluß an can. 1127 § 2 habe ich folgenden Vorschlag gemacht: Die *kirchliche Trauung* als religiöse Feier sollte zwar weiter kirchlich empfohlen und grundsätzlich befohlen, aber nicht mehr zur Gültigkeit gefordert werden. Die Gültigkeit sollte nur mehr an zwei Voraussetzungen gebunden sein: a) Der Eheabschluß muß in einer *öffentlichen* Form geschehen. Dies wird im allgemeinen schon vom Staat gefordert. b) Kirchenamtlich muß die Feststellung des Ledigenstands und der Wille zu Ehe und Sakrament *gesichert* sein. Wäre durch eine solche Prüfung dem Dienst am Glauben und an der Ehe der Katholiken nicht Genüge getan?

R. SEBOTT S. J.

HOLTORF, JÜRGEN, *Die verschwiegene Bruderschaft*. Freimaurer-Logen: Legende und Wirklichkeit (Heyne-Buch 01/7225). München: Heyne 31984. 207 S.

Das vorliegende Buch (der Autor ist selbst Freimaurer und war von 1976 bis 1985 Großmeister der Vereinigten Großlogen von Deutschland) ist ein Jahr nach seiner Veröffentlichung bereits in dritter Auflage erschienen und beweist damit erneut, daß in Massonics noch immer ein erhebliches Interesse besteht. Nach dem Vorwort geht das 1. Kap. (13–21) auf Ursprung, Brauchtum und Symbole der Freimaurerei ein. Die jetzigen Logen führen sich auf die Organisationsform der Bauhandwerker zurück, die im Mittelalter in den Dombauhütten arbeiteten. Diese Dombauhütten wurden seit dem 17. Jh. durch intellektuelle „unterwandert“; vor allem wohl deshalb, weil der Absolutismus neben dem Adel und dem Klerus auch den handwerklichen Ständen viele Privilegien gewährte. Adelige, Offiziere, Ärzte, Schriftsteller und andere Männer, die keine handwerklichen Berufe ausübten, schlossen sich den Logen (vom englischen „lodge“ = Bauhütte) an und wurden als sog. „angenommene“ Maurer akzeptiert. (Davon stammt noch die heutige Bezeichnung der „alten, freien und angenommenen Maurer“ = A. F. u. A. M.) Am 24. Juni (dieser Tag ist dem hl. Johannes dem Täufer, dem Schutzpatron der Steinmetzen, gewidmet) 1717 schlossen sich in London vier solcher Freimaurerlogen zur ersten Großloge der Welt zusammen. Dieses Datum wird heute als der Beginn der geistigen (= spekulativen) Maurerei bezeichnet. Getreu ihrer handwerklichen Herkunft vermitteln die Logen ihre Lehre in drei Erkenntnisstufen: der *Lehrling* schaue in sich, der *Geselle* schaue um sich, der *Meister* schaue über sich. Im 2. Kap. (22–53) beschreibt H. die unterschiedliche Entwicklung der Freimaurerei im angelsächsischen und im romanischen Raum. In England, Irland und Schottland gehörte die Freimaurerei bald zum öffentlichen Leben und war eine wesentliche Stütze des Staates. Dies galt insbesondere in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. „Damals waren 20 von 22 Generälen Washingtons Freimaurer, ebenso 104 von 106 Stabs-offizieren, die 13 Gouverneure der Gründerstaaten und Washingtons ganzes erstes Kabinett“ (34). Ganz anders war die Entwicklung in Frankreich und in Italien. Dort geriet die Freimaurerei in Konflikt mit Staat und (katholischer) Kirche. „Dies führte dazu, daß in manchen romanischen Ländern politische und religiöse Fragen eine Rolle in den Logen gespielt haben. Die Freimaurerei befand sich in diesen Ländern in Abwehr, und sie reagierte anders als dort, wo der Bund in Harmonie mit Staat und Gesellschaft stand“ (37). In Frankreich kam es überdies noch zu einer lehrmäßigen Spaltung der Freimaurerei in drei Richtungen: neben dem Grand Orient de France gibt es bis heute die Grande Loge de France und die Grande Loge Nationale Française. In Italien

geriet die Freimaurerei außerdem in Gegensatz zur katholischen Kirche, weil viele Gründungsmitglieder des neuen italienischen Staates Freimaurer waren, wie z. B. Cavour und Garibaldi, welche die Annektion des Kirchenstaates betrieben. Wie sehr in Italien die Gemüter sich durch die Freimaurerei erregen lassen, zeigte der Skandal um die irreguläre und fälschlicherweise so bezeichnete Loge „P 2“, deretwegen am 26. Mai 1981 die Regierung Forlani zurücktreten mußte. Das 3. Kap. (54–76) geht der Einigung der deutschen Freimaurerei nach dem 2. Weltkrieg nach. Entsprechend der staatlichen Zersplitterung im Deutschland des 18. und 19. Jhs und wegen verschiedener Lehrinhalte hatte sich mehr als ein Dutzend verschiedener Großlogen gebildet. Weil sie sonst kaum zu finden sind, seien sie hier genannt: die Große National-Mutterloge „Zu den drei Weltkugeln“, die Große Loge von Preußen, genannt „Zur Freundschaft“, die Großloge „Kaiser Friedrich Zur Bundestreue“, die Große Landesloge der Freimaurer von Deutschland, die Große Loge von Hamburg, die Großloge des Königreiches Hannover, die Große Mutterloge des Eklektischen Freimaurerbundes (Frankfurt a. M.), die Große Freimaurerloge „Zur Eintracht“ (Darmstadt), die Große Landesloge von Sachsen, die Großloge „Zur Sonne“ (Bayreuth), die Große Loge zu Regensburg, die Großloge „Deutsche Bruderkette“ (Leipzig), der Freimaurerbund zur aufgehenden Sonne und die Symbolische Großloge von Deutschland. Angesichts dieser Zerrissenheit war die Gründung der „Vereinigten Großloge von Deutschland“ am 19. Juni 1949 ein wirklicher Fortschritt. Der VGLvD gehören fünf Großlogen und 387 Einzellogen mit etwa 20 000 Mitgliedern an. Das 4. Kap. (77–100) beschreibt Verbot und Verfolgung der Freimaurer im Dritten Reich. Ähnlich wie Juden, Jesuiten und Kommunisten kamen die Freimaurer in die Kategorie der sog. „Überstaatlichen Mächte“ und wurden von Hitler verboten; ihre Logen wurden aufgelöst. Zählte der Bund um 1920 in Deutschland noch 80 000 Mitglieder, so war er am Ende des 2. Weltkrieges völlig aufgelieben. Die bekanntesten NS-Opfer unter den Freimaurern sind Wilhelm Leuschner, Carl von Ossietzky und Kurt Tucholsky. Im 5. Kap. (101–168) geht es um das (gespannte) Verhältnis der Freimaurerei zur katholischen Kirche. Da H. auf diesem Feld offenbar kein Experte ist, hat er einfach die bekanntesten Stellungnahmen der letzten 20 Jahre abdrucken lassen: die Lichtenauer Erklärung vom 5. Juli 1970, das Schreiben des Präfekten der Glaubenskongregation vom 18. Juli 1974, die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. Mai 1980, die Stellungnahme der VGLvD zur „Unvereinbarkeitserklärung“ der Deutschen Bischofskonferenz, die ausführliche Untersuchung des Pater Alois Kehl und die Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre vom 11. Februar 1981. Ein Verzeichnis von Freimaurern (169–187), eine Liste von Bruderschaften, die der Freimaurerei ähnlich sind (188–194), ein Ausblick (195–197), ein Literaturverzeichnis (198–201) und ein Register (202–207) schließen das schöne und wertvolle Büchlein von H. ab. Aus katholischer Sicht lassen sich dazu drei Bemerkungen machen: 1. Im neuen Codex des kanonischen Rechtes ist die *Exkommunikation* (Kirchenbann) des CIC/1917, welche im can. 2335 die Freimaurer betraf, nicht mehr enthalten und damit – gemäß can. 6 § 1 n. 3 des CIC/1983 – *abgeschafft*. Die *Unvereinbarkeitserklärung* der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. Mai 1980 *bleibt* aber *bestehen*. Ja, sie wurde am 26. November 1983 durch die römische Glaubenskongregation auf die ganze Welt ausgedehnt. Dies bedeutet: Ein Katholik, der in eine Loge eintritt, wird von seiner Kirche nicht mehr strafrechtlich belangt. Seine Handlung ist aber unerlaubt. 2. Die Hauptursache für die Unvereinbarkeitserklärung ist die Meinung vieler Bischöfe, es handele sich bei der Freimaurerei um eine Religion. So heißt es in den „Überlegungen zur Erklärung der Glaubenskongregation“ vom 22. März 1985: „Für einen katholischen Christen ist es jedoch nicht möglich, seine Beziehung zu Gott in einer doppelten Weise zu leben, gespalten in eine humanitäre, überkonfessionelle und eine innere, christliche Form.“ Auch der Rez. ist der (sicher umstrittenen) Meinung, die Freimaurerei sei eine Religion. Näherhin versteht er die Freimaurerei als eine *deistische Religion mit einem Vorrang des Ethischen*. Aus ihrer Geschichte wäre dann die Freimaurerei als christliche Spielart einer Religion zu verstehen. Sollte dies zutreffen, dann sind Christen und Freimaurer Brüder. Dies würde den oft erbitterten Streit zwischen ihnen erklären. Denn bekanntlich ist ein solcher unter Verwandten besonders heftig. 3. Eine letzte Bemerkung sei zu dem sog. Geheimnis der Freimaurer gemacht. H.

schreibt dazu: „Das ‚Geheimhaltungs-Mißverständnis‘ ist in der über 250jährigen Geschichte des Freimaurerbundes häufig bemüht worden, um Verunglimpfungen und Verfolgungen zu rechtfertigen. Gerade in Krisenzeiten, die geeignet sind, Minderheiten-Feindlichkeit in besonderem Maße zu nähren, haben die Freimaurer immer wieder als Prügelknaben für alle schwer erklärbaren Ereignisse und Entwicklungen herhalten müssen“ (7f.). Dies ist richtig, doch wird man fragen dürfen, ob die Freimaurer an diesem Mißverständnis nicht selbst – mindestens zum Teil – mitschuld sind. Gibt es nicht immer noch Freimaurer, die mit dem Gedanken kokettieren, daß sie zu einem Mysterienbund gehören, in dem „geheimes Wissen“ gnostisch-theosophischer Art tradiert werde? Vielleicht könnten sich Christen und Freimaurer auf die folgende Beschreibung einigen: Geheimnis ist nicht jedwede Fehlform der menschlichen Erkenntnis, sondern letztlich nur das Unendliche (christlich: Gott; freimaurerisch: der A. B. a. W. = Allmächtige Baumeister aller Welten), das vom menschlichen Geist (der zwar potentiell unendlich ist, faktisch aber kreatürlich bleibt) nicht begriffen werden kann. Diesen Transzendenzbezug des Menschen muß man schützen; und von ihm gilt das Wort Jesu (Mt 7, 6): „Gebt das Heilige nicht den Hunden und werft nicht den Schweinen eure Perlen vor!“ Über alles andere in der Welt (das eben nicht Geheimnis ist und sein kann, weil es endlich bleibt) kann man reden.

R. SEBOTT S. J.

JAHRBUCH FÜR CHRISTLICHE SOZIALWISSENSCHAFTEN. Bd. 27. Hrsg. Anton Rauscher. Münster: Regensburg 1986. 292 S.

Dieser 27. Band ist Joachim Giers zum vollendeten 75. Lebensjahr gewidmet, so insbesondere der erste Beitrag aus der Feder seines Lehrstuhlnachfolgers *W. Korff*, „Wandlungen im Verständnis der Arbeit aus der Sicht der christl. Soziallehre“ (13–34). – Der zweite Beitrag von *P. Müller-Schmid* „Kants Autonomie der Ethik und Rechtslehre und das thomatische Naturrechtsdenken“ (35–50) knüpft an die im vorhergehenden Jahr erschienenen Beiträge von Anzenbacher und Münk an und führt die Kontroverse fort. Auch der nächstfolgende Beitrag von *J. Horstmann* „Katholiken, Reichspräsidentenwahlen und Volksentscheide“ (61–94) führt gewissermaßen dessen vorigjährigen Beitrag „Katholiken und Reichstagswahlen 1920–1932“ (95–114) fort. Die beiden weiteren Beiträge von *A. Rauscher* und *J. Listl* betreffen die meist als „Dritter Weg“ bezeichnete Regelung des Dienstes in kirchlichen Einrichtungen. Sowohl die Argumentation Rauschers als auch die von Listl höchst präzise berichtete Judikatur des Bundesarbeits- und des Bundesverfassungsgerichts gehen übereinstimmend von der stillschweigend zugrunde gelegten Voraussetzung aus, die Kirche beschäftige in ihren Einrichtungen ausschließlich *eigene* Gläubige. Das wird zwar überwiegend der Fall sein und traf auch in den höchstrichterlich entschiedenen Streitfällen tatsächlich zu und gilt in den evangelischen Landeskirchen auch als Regel; die katholische Weltkirche kennt einen solchen Grundsatz jedoch *nicht* und beschäftigt in ihren Einrichtungen nicht nur türkische (also mohamedanische) Anstreicher und Heizer, sondern an ihren Universitäten in Missionsländern dürften nicht-christliche Professoren sogar die Mehrheit bilden. – Der Beitrag des Präsidenten i. R. des Bundesarbeitsgerichts *G. Müller* „Grundgesetz – Gewissen – Schutz des ungeborenen Lebens“ (185–208) mit seinen sehr grundsätzlichen Ausführungen über das Gewissen weist weit über das Lebensrecht des vorgeburtlichen Menschen hinaus. – *L. Schneiders* Artikel „Soziale Vernetzung“ (229–240) lenkt den Blick auf Bereiche, die erst durch die in allerjüngster Zeit entstandenen sozialwissenschaftlichen Disziplinen erschlossen worden sind, bei uns aber noch kaum die gebührende Beachtung gefunden haben. – Gewichtigster Beitrag des Bandes ist wohl die von *H. Hoefnagels* aufgeworfene Frage „Wie ‚sozial‘ ist der Sozialstaat?“ (241–258); die darin aufgewiesene Schwachstelle unserer Sozialwissenschaften verdient, sorgfältig bedacht zu werden. – Im ganzen ein wohlgelungener Band!

O. v. NELL-BREUNING S. J.